

AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXII. Teil. Ausgegeben am 30. Juli 1918.

INHALT: (43) Bekämpfung der Banditen.

E. Nr. 12214/18

43.

Bekämpfung der Banditen.

In der letzten Zeit wurde im k. u. k. Okkupationsgebiete eine bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens konstatiert.

Demzufolge werden im Sinne des M. G. G. Erlasses vom 3. Juli 1918, IX. Präs. Nr. 10386 und im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 21. Oktober 1916, Res. Nr. 1232 —ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen— folgende Massregeln ergriffen:

1) Häuser beziehungsweise Ortschaften die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

2) Gemeindevorsteher und Schulteisse, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Banditen und Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige bezw. Verfolgung unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt werden.

3) In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben werden; ausserdem werden die verdächtigen Ortschaften mit hohen Kontributionen belegt.

4) Die hierstelligen Verordnungen Nr. 7015/15 vom 22/10 1915, (Amtsblatt Jahrg. I. Nr. 110, 136 werden zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Laut obzitierten Verordnungen ist es verboten:

a) Die Unterstandsgewährung einem jeden übernachtenden Unterstansnehmer mag sein entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts- Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer - ohne ihn binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise beim Gemeindevorsteher (in Opoczno Stadt beim Magistrat) an-beziehungsweise abzumelden.

Anmerkung: In den, vom Gemeindeamte weitentfernten Ortschaften dürfen die Soltysse von den Gemeindevorstehern mit Entgegennahme von Meldungen. betraut werden. Hievon haben die Gemeindevorsteher rechtzeitig dem zuständigen Feldgendarmeriepostenkommando zu melden.

b) Pferde-und-Furferksverkehr (weder ein Gespann noch lose) in der Nachtzeit d.i. von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

Anmerkung: Ausnahmsweise Bewilligungen zum Nachtverkehr erteilt die Gendar-

merie,- in Opoczno der Bürgermeister.

c) Transport der Waren und Artikel aller Art, sowohl in Ausübung des Handels wie auch zu eigenem Gebrauche, welcher nur auf der Hauptstrasse stattzufinden hat, von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh (ausgenommen Ausnahmefälle der speziellen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, V. A.).

d) unbefugter Besitz von Schusswaffen, Säbeln, Dolchen u. dgl. anderer Munition.

5) Die mit Anordnung Nr. 5020/15 (Amtsbl. Nr. 74) eingeführten Nachtwachen sind strenge zu verrichten.

6) Die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft, sollen den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurückzulegen trachten, um den räuberischen Ueberfällen nicht ausgesetzt zu werden.

7) Erfahrungsgemäss fallen den Banditen selbst bei einfachen Landsleuten unverhältnismässig hohe Barbeträge in die Hände.

Es wird daher der Bevölkerung empfohlen, grössere Barbeträge in Sparkassen und dergleichen anderen Geldinstitutionen zu deponieren, und nicht in eigener Behausung mit Rücksicht auf die Gefährdung derselben durch Raub, Diebstahl, Feueru. u. dgl. zu verwahren.

8) Für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugter Weise Waffen besitzen, werden den Ergreifern bezw. den Anzeigern entsprechende Geldprämien gewahrt werden, wobei der Namen des betreffenden Mithelfers bezw. Anzeigers, um ihn der Rache der Komplizen des Verbrechers nicht auszusetzen, geheim gehalten wird.

E. Nr. 12698/18.

44.

Es mehren sich die Fälle bewaffneter Zusammenstösse von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am versuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille gewaltsam widersetzenden Räubern wurde der eine Bewaffnete von den Gendarmen auf der Stelle niedergemacht, der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militärbehörden verfolgt und unnachsichtlich streng bestraft werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.

Opoczno, am 30. Juli 1918.



K. u. k. Reichscomando in Ofeczno

Judobühler

An

*die Universitätsbibliothek
in Krakau*

Portofreie Dienstsache

STEFAN WITK v. MALLINOWSKI